

Gemeinde Oldsum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Old/000104/1 vom 26.10.2017 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldsum für das Gebiet östlich des Rakmersstigh Hier: a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: 30.10.2017 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Frau Waschinski

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldsum beabsichtigt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich Rakmersstigh einzuleiten.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oldsum an ebendieser Stelle durchgeführt.

Der wesentliche Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplätzen zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation.

Die Ausweisung des Gebietes soll als Sonderbaufläche – Dauerwohnen und Tourismus – erfolgen.

Im Vorfeld wurden bislang eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung haben seitens der Träger öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen in die Planunterlage eingearbeitet worden.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldsum für das Gebiet östlich des Rakmersstigh sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldsum für das Gebiet östlich des Rakmersstigh und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:....;

Davon anwesend: , Ja-Stimmen:.... , Nein-Stimmen: ,
Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:....